

**Satzung
des Marktes Hösbach
über die Benutzung
des Freizeitgeländes „Mühlstück“**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Nutzungsberechtigte des Grillplatzes
- § 3 Anmeldungen, Vergabe
- § 4 Benutzungserlaubnis, Benutzungsverhältnis
- § 5 Nutzungszeiten
- § 6 Benutzungsgebühr, Sicherheitsleistung, Verbrauchsgebühr
- § 7 Entstehen der Gebührenschild
- § 8 Gebührenschildner
- § 9 Fälligkeit
- § 10 Erstattung der Benutzungsgebühr
- § 11 Allgemeine Bestimmungen
- § 12 Ordnungsvorschriften
- § 13 Aufsicht, Hausrecht
- § 14 Rettungswege
- § 15 Brandschutz
- § 16 Haftung
- § 17 Ersatzvornahmen, Zuwiderhandlungen, Benutzungsabschluss
- § 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. V. m. Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 GO erlässt der Markt Hösbach folgende

**Satzung
über die Benutzung
des Freizeitgeländes „Mühlstück“**

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) ¹Der Markt Hösbach betreibt und unterhält auf dem Grundstück Fl. Nr. 6379, Gemarkung Hösbach das Freizeitgelände „Mühlstück“ mit einen Kinderspielplatz,

einem Bolzplatz, einer Multifunktions-sportanlage mit Skateanlage, Beachvolleyballplatz und Basketballanlage sowie einem Grillplatz und einer Toilettenanlage als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO.

- (2) ¹Ausschließlich dem Grillplatz zuzuordnen sind die Grillhütte mit Grillvorrichtung, der Lagerraum in der Toilettenanlage, die Lagerhalle, der Unterstand, die Feuerstelle im Freien, die Tische und Bänke sowie die Wasser- und Stromentnahmestelle im Technikraum in der Toilettenanlage. ²Die zweckentsprechende Nutzung des Grillplatzes nach den Bestimmungen dieser Satzung ist nur durch die gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Berechtigten und während der in § 5 Abs. 1 genannten Nutzungszeiten zulässig.
- (3) ¹Der Kinderspielplatz darf nur von Kindern bis 14 Jahre und Ihren Aufsichtspflichtigen während der in § 5 Abs. 2 dieser Satzung genannten Nutzungszeiten genutzt werden. ²Im Übrigen gelten für die Benutzung des Kinderspielplatzes die für Kinderspielplätze einschlägigen Bestimmungen der Grünanlagen-, Spielplatz- und Bolzplatzsatzung des Marktes Hösbach in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) ¹Der Bolzplatz darf von jedermann während der in § 5 Abs. 2 genannten Nutzungszeiten genutzt werden. ²Im Übrigen gelten für die Benutzung des Bolzplatzes die für Bolzplätze einschlägigen Bestimmungen der Grünanlagen-, Spielplatz- und Bolzplatzsatzung des Marktes Hösbach in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) ¹Die Multifunktions-sportanlage darf von jedermann während der in § 5 Abs. 2 genannten Nutzungszeiten genutzt werden.

²Im Übrigen gelten für die Benutzung der Multifunktionssportanlage die für diese Einrichtungen einschlägigen Bestimmungen der Multifunktionssportanlagensatzung des Marktes Hösbach in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Nutzungsberechtigte des Grillplatzes

- (1) ¹Der Grillplatz steht vorrangig den Gemeindeangehörigen im Sinne des Art. 15 GO sowie den Vereinen, Verbänden, Organisationen, Schulen und Gruppen, die ihren Sitz im Markt Hösbach haben, zur zweckentsprechenden Nutzung während der Nutzungszeiten gemäß § 5 Abs. 1 zur Verfügung. ²Der Markt Hösbach behält sich das Recht vor, das gesamte Freizeitgelände jederzeit für eigene Zwecke in Anspruch zu nehmen.
- (2) Abweichend von § 2 Abs. 1 kann eine Überlassung des Grillplatzes an auswärtige Personen, Verbände, Organisationen, Gruppen Schulen und Vereine zur zweckentsprechenden Nutzung während der Nutzungszeiten gemäß § 5 Abs. 1 erfolgen, wenn Gemeindeangehörige sowie ortsansässige Vereine, Verbände, Organisationen, Schulen und Gruppen diese Einrichtung nicht benötigen und die Interessen des Marktes Hösbach einer Überlassung nicht entgegenstehen.
- (3) Soweit nicht Nutzungen nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 vorliegen, ist die Nutzung des Grillplatzes während der Nutzungszeiten gebührenfrei, insbesondere für Spaziergänger und Wandergruppen, für die gewöhnliche Aufenthaltsdauer einer Rast zulässig.

- (4) ¹Für die Benutzung des Grillplatzes und der Toilettenanlage gelten die Bestimmungen dieser Satzung. ²Sie sind für alle Benutzer verbindlich.

§ 3

Anmeldungen, Vergabe

- (1) ¹Die Nutzung des Grillplatzes ist rechtzeitig, in der Regel spätestens 14 Tage vor Beginn der Nutzung, beim Markt Hösbach, Ordnungsamt, Rathausstraße 3, 63768 Hösbach schriftlich anzuzeigen. ²Die Art der Nutzung sowie die voraussichtliche Anzahl der Besucher sind dabei mitzuteilen. ³Im Antrag ist auch anzugeben, welche Person für die ordnungsgemäße Durchführung der Nutzung gegenüber dem Markt Hösbach verantwortlich ist.
- (2) ¹Die Vergabe erfolgt grundsätzlich nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen beim Markt Hösbach. ²Eine Weitergabe des Nutzungsrechts ist nicht erlaubt. ³Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Grillplatzes besteht nicht.

§ 4

Benutzungserlaubnis, Benutzungsverhältnis

- (1) ¹Die Erlaubnis zur Nutzung des Grillplatzes ergeht schriftlich. ²Das Benutzungsverhältnis gilt erst als zu Stande gekommen, wenn die schriftliche Überlassungsvereinbarung durch den Markt Hösbach erteilt wurde und der Genehmigungsinhaber die gemäß § 6 Abs. 2 und 3 festgesetzte Benutzungsgebühr und die Sicherheitsleistung gemäß § 6 Abs. 5 beglichen hat.
- (2) ¹Mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis erkennen die Genehmigungsinhaber

und Besucher der Veranstaltungen die Bestimmungen dieser Satzung an. ²Diese Satzung ist Bestandteil der Benutzungserlaubnis.

- (3) Eine Erlaubnis wird nicht erteilt, wenn damit zu rechnen ist, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Art der geplanten Nutzung unmittelbar gefährdet wird oder wenn die im Antrag genannte verantwortliche Person keine Gewähr für einen ordnungsgemäßen Ablauf und / oder die sorgfältige sowie den Bestimmungen dieser Satzung entsprechende Nutzung bietet.

§ 5

Nutzungszeiten

- (1) Die Nutzungszeit des Grillplatzes für Nutzungen gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 wird auf die Zeit von 10.00 Uhr bis 02.00 Uhr festgesetzt.
- (2) Die Nutzungszeiten für den Kinderspielplatz, den Bolzplatz und die Multifunktionsanlage werden auf die Zeit von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr festgesetzt.
- (3) Ausnahmen von § 5 Abs. 1 und Abs. 2 bedürfen der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Marktes Hösbach.

§ 6

Benutzungsgebühr, Sicherheitsleistung, Verbrauchsgebühr

- (1) Der Markt Hösbach erhebt für die Benutzung des Grillplatzes für die in § 2 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Nutzungen Benutzungsgebühren gemäß § 6 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4, Sicherheitsleistungen gemäß § 6 Abs. 5 und Verbrauchsgebühren gemäß § 6 Abs. 6.

- (2) Für die in § 2 Abs. 1 genannten Benutzer beträgt die Benutzungsgebühr 50,00 € je Benutzungstag.
- (3) Für die in § 2 Abs. 2 genannten Benutzer beträgt die Benutzungsgebühr 200,00 € je Benutzungstag.
- (4) Für die Benutzung der Tische und Bänke erhebt der Markt Hösbach eine Benutzungsgebühr von 5,00 € je Garnitur (1 Tisch mit 2 Bänken).
- (5) ¹Bei den in § 2 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Nutzungen wird eine Sicherheitsleistung in Höhe von 200,00 € erhoben. ²Die Sicherheitsleistung wird erst dann zurück-erstattet, wenn der Grillplatz, die Grillhütte und Toilettenanlage in ordnungsgemäßen Zustand zurückgegeben wurden. ³Sollten dem Markt Hösbach für Reinigungs- und Beseitigungsarbeiten Kosten entstehen, werden diese mit der Kautionsleistung verrechnet. ⁴Die den Kautionsbetrag übersteigenden Kosten werden dem Genehmigungsinhaber in Rechnung gestellt.
- (6) Für die in § 2 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Nutzungen werden die Verbrauchsgebühren wie folgt berechnet:
- a) Die Gebühr für Wasser und Abwasser wird nach der Höhe des tatsächlichen Wasserverbrauchs in Rechnung gestellt, sofern der Wasserbrauch mehr als 1 cbm beträgt.
 - b) Für den Stromverbrauch wird bis 40 kWh eine Pauschale in Höhe von 10,00 € berechnet; bei einem Verbrauch von über 40 kWh erfolgt die Abrechnung nach der Höhe des gemessenen Verbrauchs zum Preis von 0,50 € je kWh.

§ 7

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Benutzungsgebührenschild gemäß § 6 Abs. 2 und Abs. 3 sowie die Verpflichtung zur Entrichtung der Sicherheitsleistung gemäß § 6 Abs. 5 entstehen mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung.
- (2) Die Benutzungsgebührenschild gemäß § 6 Abs. 4 entsteht, in Höhe der bei der Anmeldung der Veranstaltung beantragten Stückzahl der Tische und Bänke, mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung.
- (3) Die Verbrauchsgebührenschild gemäß § 6 Abs. 6 entsteht mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Verbrauchseinrichtung.

§ 8

Gebührenschildner

¹Schildner der Benutzungsgebühren, der Sicherheitsleistungen und der Verbrauchsgebühren sind die Genehmigungsinhaber. ²Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 9

Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren gemäß § 6 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 sowie die Sicherheitsleistungen gemäß § 6 Abs. 5 werden eine Woche nach Bekanntgabe der Benutzungsgenehmigung zur Zahlung fällig.
- (2) Die Verbrauchsgebühren gemäß § 6 Abs. 6 werden eine Woche nach Inrechnungstellung zur Zahlung fällig.

§ 10

Erstattung der Benutzungsgebühr

¹Bei Nichtbenutzung trotz erteilter Genehmigung ist der Genehmigungsinhaber verpflichtet

die volle Benutzungsgebühr gemäß § 6 Abs. 2 und Abs. 3 zu entrichten. ²Dies gilt auch für den Fall, dass der Genehmigungsinhaber aus witterungsbedingten oder sonstigen vom Markt Hösbach nicht zu vertretenden Gründen den Grillplatz nicht nutzt oder nicht nutzen darf. ³Die Rückerstattung der in § 6 Abs. 2 und Abs. 3 genannten Benutzungsgebühr erfolgt, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 €, nur in den Fällen, in denen der Grillplatz an dem in der Nutzungserlaubnis genannten Termin neu vermietet wird. ⁴Wird der Grillplatz nicht neu vermietet, wird nur die Sicherheitsleistung zurückerstattet.

§ 11

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Benutzung des Grillplatzes ist für die Dauer der Veranstaltung nur in Anwesenheit einer volljährigen Person gestattet, welche die Verantwortung für die Gruppe trägt.
- (2) Die Anmietung des Grillplatzes ist aus hygienischen Gründen nur in Verbindung mit der Toilettenanlage möglich.
- (3) Das Freizeitgelände kann aufgrund von wiederholten Schadensereignissen videoüberwacht werden, sofern die rechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- (4) ¹Im Rahmen der Nutzung des Freizeitgeländes stehen 21 Kraftfahrzeugstellplätze zur Verfügung. ²Das Parken der Fahrzeuge von Teilnehmern an Veranstaltungen auf dem Grillplatz sowie der Fahrzeuge von Nutzern der sonstigen Einrichtungen auf dem Freizeitgelände ist nur auf diesen Parkplätzen zulässig. ³Für die Zufahrt zu diesen Parkplätzen ist ausschließlich der ausgeschilderte, offizielle Zufahrtsweg zu benutzen. ⁴Das Parken auf dem Grillplatz-

gelände ist jeweils nur für drei Versorgungsfahrzeuge vor der Toilettenanlage gestattet.

- (5) Alle erforderlichen Genehmigungen wie z. B. Schankerlaubnis oder GEMA-Anmeldung sind vom Genehmigungsinhaber rechtzeitig vor Durchführung der Veranstaltung und auf seine Kosten zu beantragen.
- (6) Veranstaltungen an denen zeitgleich mehr als 150 Personen teilnehmen sind aus Sicherheitsgründen nicht zulässig.
- (7) Das Abbrennen von Feuerwerken ist untersagt.
- (8) Kommerzielle Veranstaltungen auf dem gesamten Freizeitgelände sind nicht zulässig.

§ 12

Ordnungsvorschriften

- (1) Der Genehmigungsinhaber verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass
 - a) zu Beginn der Nutzung vorhandene Schäden dem Markt Hösbach oder dem Platzwart gemeldet werden;
 - b) die Fahrzeuge der Veranstaltungsteilnehmer nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden;
 - c) die Stromentnahme nur über die vorgesehenen Entnahmestellen und nur über dafür geeignete Spannungsträger erfolgt;
 - d) Stromaggregate nicht betrieben werden;
 - e) der zum Grillen vorgesehene Grill unter der ständigen Aufsicht einer volljährigen Person benutzt wird;
 - f) zum Grillen nur Holzkohle oder unbehandeltes und trockenes, gut abgelagertes Holz, kein Abfall- oder Bauholz oder Paletten, verwendet wird;
 - g) offenes Feuer nur in den dafür vorgesehenen Feuerstellen gemacht und nur in der Größe entfacht wird, wie es der Feuerstelle angemessen ist;
 - h) zum Feuer machen nur unbehandeltes und trockenes, gut abgelagertes Feuerholz, kein Abfall- oder Bauholz oder Paletten, verwendet wird;
 - i) zum Entzünden des Grills und des offenen Feuers nur geeignete Zündhilfen, wie Grillanzünder oder Pasten, keinesfalls flüssige Zündhilfen, verwendet werden;
 - j) beim Verlassen des Grillplatzes in den Feuerstellen keine Glut mehr vorhanden ist;
 - k) die Grill- und Feuerstellen bei starkem Wind sofort gelöscht werden;
 - l) in der Zeit von 10.00 Uhr bis 23.00 Uhr Schallverstärker zur Musik- und Sprachübertragung nur so eingesetzt werden, dass der Schall nur im unmittelbaren Bereich des Freizeitgeländes zu hören ist;
 - m) ab 23.00 Uhr, zur Wahrung der Nachtruhe, keine Schallverstärker zur Musik- und Sprachübertragung mehr verwendet werden;
 - n) die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes eingehalten werden, sofern Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren an der Veranstaltung teilnehmen;
 - o) die Veranstaltung spätestens bis 02.00 Uhr beendet ist und anschließend die Nachtruhe eingehalten wird;

- p) auf dem Freizeitgelände nicht gezeitet wird und keine Übernachtungen stattfinden;
 - q) Abfälle und Unrat ordnungsgemäß gesammelt und mitgenommen wird;
 - r) die mitgebrachten Gegenstände bis zur Übergabe an den Platzwart entfernt wurden;
 - s) Hunde an der Leine geführt und Verunreinigungen durch die Hunde unverzüglich entfernt werden;
 - t) durch die Nutzung entstandene Schäden umgehend dem Markt Hösbach oder dem Platzwart gemeldet werden;
 - u) der Grillplatz, die Toilettenanlage und die Parkplätze an dem auf den Veranstaltungstag folgenden Vormittag bis spätestens 10.00 Uhr gereinigt und in sauberem Zustand wieder an den Platzwart übergeben wird.
- (2) Der Genehmigungsinhaber ist für die Erfüllung aller, die Benutzung betreffenden, feuer-, sicherheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften verantwortlich.
- (3) Der Genehmigungsinhaber verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass während der Benutzungsdauer der Grillplatz mit allen Einrichtungen und Anlagen sowie die sonstigen auf dem Freizeitgelände befindlichen Einrichtungen und Anlagen schonend und zweckentsprechend genutzt werden.

§ 13

Aufsicht, Hausrecht

- (1) ¹Die Aufsicht über das gesamte Freizeitgelände obliegt der jeweils vom Markt Hösbach beauftragten Person (z. B. Platzwart). ²Den Anordnungen dieser Person

bezüglich der Einhaltung dieser Satzungsbestimmungen und der sonstigen für den Einzelfall getroffenen Anordnungen, ist Folge zu leisten. ³Die vom Markt Hösbach erteilte Benutzungsgenehmigung ist der in Satz 1 genannten Person auf Verlangen vorzulegen.

- (2) Bei Verstößen gegen diese Satzung oder gegen die berechtigten Anweisungen der mit der Aufsicht beauftragten Person, kann der Markt Hösbach oder die von ihm beauftragte Person vom Hausrecht Gebrauch machen und die trotz Aufforderung zur Unterlassung erneut gegen eine Bestimmung dieser Satzung verstoßenden Personen sofort des Platzes verweisen.
- (3) Sollte trotz Aufforderung zur Unterlassung erneut gegen eine Bestimmung des § 12 verstoßen werden, sind der Markt Hösbach oder die von ihm beauftragten Personen, im Rahmen der Ausübung des Hausrechts, berechtigt, die Veranstaltung sofort zu beenden.

§ 14

Rettungswege

Die Zufahrt zum Freizeitgelände ist für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge freizuhalten.

§ 15

Brandschutz

¹Wegen Brandgefahr bei extremer Trockenheit kann der Markt Hösbach die Benutzung der Feuerstellen und des Grills zu untersagen. ²In diesem Fall kann das Grillgut auf mitgebrachten Gasgrills, die auf einer befestigten Fläche stehen müssen, zubereitet werden.

§ 16**Haftung**

- (1) ¹Der Markt Hösbach überlässt den Genehmigungsinhabern die Anlagen, Räumlichkeiten, Geräte und Zugänge zu den Räumlichkeiten und Anlagen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich zum Zeitpunkt der Benutzung befinden, auf eigene Gefahr. ²Der Genehmigungsinhaber ist verpflichtet, die Anlagen, Räumlichkeiten, Geräte und Zugänge zu den Räumlichkeiten und Anlagen jeweils vor der Benutzung auf ihre Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden.
- (2) ¹Der Genehmigungsinhaber stellt den Markt Hösbach von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlagen, Räumlichkeiten, Geräte und der Zugänge zu den Räumlichkeiten und Anlagen entstehen. ²Der Genehmigungsinhaber verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen den Markt Hösbach und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Markt Hösbach und dessen Bedienstete und Beauftragte.
- (3) Der Genehmigungsinhaber hat vor der Benutzung eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (4) ¹Der Genehmigungsinhaber haftet für alle Schäden, die dem Markt Hösbach an den

überlassenen Anlagen, Einrichtungen, Geräten, Räumlichkeiten und Zugängen zu den Räumlichkeiten und Anlagen durch die Nutzung entstehen. ²Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

- (5) Die Haftung des Marktes Hösbach als Eigentümer des Freizeitgeländes für den sicheren Bauzustand von Gebäuden und Anlagen gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 17**Ersatzvornahmen, Zuwiderhandlungen, Benutzungsausschluss**

- (1) Die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Verpflichteter ist zulässig (Art. 24 Abs. 2 Satz 1 GO).
- (2) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich
1. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 2 Fahrzeuge außerhalb des Parkplatzes abstellt und damit die Zufahrt von Rettungsfahrzeugen behindert oder unmöglich macht;
 2. entgegen § 11 Abs. 6 Feuerwerkskörper abbrennt;
 3. entgegen § 11 Abs. 7 kommerzielle Veranstaltungen durchführt;
 4. eine Ordnungsvorschrift gemäß § 12 verletzt;
 5. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 2 den Anordnungen der vom Markt Hösbach beauftragten Person nicht Folge leistet;
 6. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 in den Feuerstellen ein Feuer entzündet;
- (3) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitstatbestände

bleiben unberührt.


- (4) Wird vorsätzlich gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, ist der Markt Hösbach berechtigt, einen auf zwei Jahre befristeten Ausschluss von der künftigen Benutzung auszusprechen.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeit tritt die, vom Marktgemeinderat Hösbach am 15.09.2010 beschlossene, Benutzungs- und Entgeltordnung für das Freizeitgelände mit Grillhütte „Mühlstück“ außer Kraft.

Hösbach, 28.07.2017


 Markt Hösbach
 Michael Baumann



1. Bürgermeister

Vermerk

über das ordnungsgemäße Zustandekommen von Satzungen des Marktes Hösbach

1. Beschlussfassung

Die vorstehende Satzung über die Benutzung des Freizeitgeländes „Mühlstück“ wurde in der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates Hösbach vom

27.07.2017

beschlossen.

2. Ausfertigung

Die vorstehende Satzung wurde durch den 1. Bürgermeister am

28.07.2017

ausgefertigt.

3. Bekanntmachung

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 35 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Hösbach i. V. m Art. 26 Abs. 2 GO im Amtsblatt des Marktes Hösbach

vom 05.08.2017, Heft 31

amtlich bekannt gemacht.

Hösbach, 04.08.2017

Markt Hösbach

Finanzverwaltung



Heiner Schmitt

Kämmerer

